

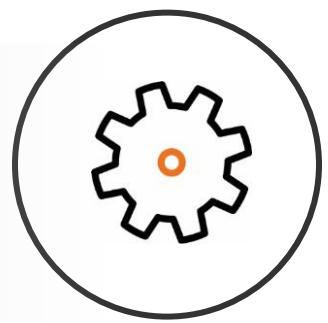


Das Qualitätszertifikat
für Holzpellets

ENplus®-Standard

Nutzung von ENplus® Markenzeichen
– Anforderungen

ENplus® ST 1003:2022, zweite Ausgabe



Weltweit gültig

Im Streitfall ist die englische Originalversion maßgebend. Die deutsche Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.

EPC/Bioenergy Europe
Place du Champ de Mars 2
1050 Brüssel, Belgien
Tel.: + 32 2 318 40 35
E-Mail: enplus@bioenergyeurope.org

Herausgeber der Österreichischen Version:

proPellets Austria
Franz-Josefs-Kai 13/5, 1010 Wien
E-Mail: enplus@propellets.at
Internet: www.propellets.at

Name des Dokuments: Nutzung von ENplus® Markenzeichen – Anforderungen

Titel des Dokuments: ENplus® ST 1003:2022, zweite Ausgabe

Freigabe durch: Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC)

Datum der Freigabe: 18.06.2025

Veröffentlichungsdatum: 01.10.2025

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2026

Urheberrechtshinweis

© Bioenergy Europe / Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI), 2022

Dieses Dokument ist durch Bioenergy Europe und das DEPI urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der offiziellen ENplus® Webseite sowie auf Nachfrage frei erhältlich. Der urheberrechtlich geschützte Inhalt dieses Dokuments darf ohne die Erlaubnis von Bioenergy Europe oder des DEPI weder in irgendeiner Form verändert oder ergänzt noch für kommerzielle Zwecke vervielfältigt oder kopiert werden.

Für Länder außerhalb von Deutschland ist die englische Ausgabe dieses Dokuments die einzige offizielle Version. Übersetzungen dieses Dokuments können durch das EPC/Bioenergy Europe oder einen nationalen ENplus® Lizenzgeber/eine nationale ENplus® Förderorganisation zur Verfügung gestellt werden. Im Zweifelsfall ist die englische Fassung gültig. Für die Verwendung in Deutschland ist die deutsche Version dieses Dokuments die einzige gültige.

Vorwort

Der 2010 gegründete European Pellet Council (EPC), ein Netzwerk von Bioenergy Europe AISBL, ist ein Dachverband, der die Interessen der europäischen Holzpelletbranche vertritt. Seine Mitglieder sind nationale Pelletverbände oder Bioenergieverbände aus zahlreichen Ländern innerhalb und außerhalb Europas. Der EPC bietet dem Pelletsektor eine Plattform zur Erörterung von Herausforderungen, die beim Übergang von einem Nischenprodukt zu einem wichtigen Energieträger zu bewältigen sind. Dazu gehören die Normung und Zertifizierung der Pelletqualität, die Sicherheit, die Versorgungssicherheit, Aus- und Weiterbildung sowie Geräte zur Bestimmung der Pelletqualität.

Das «Deutsches Pelletinstitut GmbH» (**DEPI**) wurde 2008 als Tochtergesellschaft des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes e. V. (DEPV) als Kommunikationsplattform und Kompetenzzentrum für Themen rund um das Heizen mit Holzpellets gegründet. Im Jahr 2010 entwickelte das **DEPI** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Biomasseforschungszentrum Leipzig GmbH (DBFZ) und proPellets Austria das ENplus® Programm. 2011 wurden die Markenrechte für alle Länder außerhalb Deutschlands an den EPC übertragen.

Heute ist der EPC der führende Verband für das ENplus® Qualitätszertifizierungsprogramm für alle Länder außer Deutschland. In Deutschland wird das Programm durch das **DEPI** organisiert.

Dieses Dokument ersetzt das **ENplus® Handbuch**, ST 1003:2022, erste Ausgabe, und tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

ANMERKUNG: Die Anforderungen aus diesem Dokument gelten nicht für die dauerhafte Verwendung der **ENplus® Markenzeichen**, die vor der Veröffentlichung dieses Dokuments begonnen hat, z. B. die Verwendung des **ENplus® Logos** auf einem Lkw oder Gebäude.

Inhalt

Vorwort	3
Einführung	5
1 Geltungsbereich.....	6
2 Normative Verweise	7
3 Begriffe und Definitionen	8
4 Urheberrechtlich und markenrechtlich geschütztes ENplus® Material und seine Bestandteile.....	14
5 Eigentum und Nutzungsrechte an der Marke ENplus®	15
6 Nutzergruppen für das ENplus® Logo und die ENplus® Wortmarke.....	16
7 Verwendung von ENplus® Markenzeichen.....	17
7.1 Allgemeine Anforderungen	17
7.2 Produktbezogene Nutzung	19
7.2.1 ENplus® Wortmarke mit ENplus® Qualitätsklasse	20
7.2.2 ENplus® Qualitätszeichen.....	20
7.2.3 ENplus® Sackdesign	21
7.3 Marketingbezogene Nutzung	27
7.3.1 ENplus® Zertifizierungszeichen	27
7.3.2 ENplus® Servicezeichen	28
7.3.3 ENplus® Logo	28
Anhang A. Farbkombinationen des ENplus® Logos, des ENplus® Zertifizierungszeichens, des ENplus® Servicezeichens und des ENplus® Qualitätszeichens.....	30

Einführung

Das Hauptziel des ENplus® Programms ist die Gewährleistung einer gleichbleibend hohen Qualität von Holzpellets. Über das **ENplus® Logo** kann Kunden und Verbrauchern die Qualität von Pellets auf transparente und überprüfbare Weise kommuniziert werden.

Holzpellets sind ein erneuerbarer Brennstoff, der hauptsächlich aus Sägerestholz hergestellt wird. Holzpellets werden als Brennstoff sowohl für Heizungsanlagen in Privathaushalten als auch in Großanlagen im industriellen Maßstab verwendet. Da Holzpellets zu den Brennstoffen gehören, die bei Umschlagsprozessen beschädigt werden können, ist ein Qualitätsmanagement erforderlich, das die gesamte Lieferkette von der Auswahl des Rohstoffs bis zur Lieferung an den Endkonsumenten abdeckt.

Das ENplus® Programm umfasst die technischen Eigenschaften der Pellets, das Qualitätsmanagement in Bezug auf die Pelleteigenschaften und die Kundenzufriedenheit innerhalb der gesamten Lieferkette, von der Pelletproduktion bis zur Endnutzung.

Das ENplus® Programm ist in erster Linie auf den Heizungssektor für Privathaushalte und Gewerbebetriebe ausgerichtet; die ENplus®-Zertifizierung steht auch allen anderen Akteuren der Pelletbranche offen.

Die vierte grundlegende **Revision** des ENplus® Programms führte zu einer umfassenden Änderung der Struktur des **ENplus® Handbuchs**, der Parameter für ENplus® zertifizierte Pellets und der entsprechenden Prozesse sowie der Anforderungen an das Managementsystem.

Die Anforderungen in diesem Handbuch hinsichtlich der Rohstoff- und Produkteigenschaften basieren auf der Norm ISO 17225-2.

Dieses Dokument ist Teil des **ENplus® Handbuchs**, das aus ENplus® **Standards**, ENplus® Verfahrensdokumenten sowie ENplus® Leitfäden besteht. Die folgenden ENplus® **Standards** sind integraler Bestandteil des ENplus® Programms:

- a) ENplus® ST 1001, ENplus® Holzpellets – Anforderungen an Unternehmen;
- b) ENplus® ST 1002, Anforderungen an Zertifizierungs- und Prüfstellen, die im Rahmen der ENplus® Zertifizierung tätig sind;
- c) ENplus® ST DE 1002, Anforderungen an Zertifizierungs- und Inspektionsstellen sowie Prüflabore, die im Rahmen der ENplus®-Zertifizierung tätig sind (gültig in Deutschland, nur in deutscher Sprache verfügbar);
- d) ENplus® ST 1003, Nutzung von **ENplus® Markenzeichen** – Anforderungen.

Die aktuellen Versionen der verschiedenen Teile des **ENplus® Handbuchs** werden auf der Österreichischen Webseite des ENplus® Programms (enplus-pellets.eu/at/) veröffentlicht.

Der Begriff «muss» wird in diesem Dokument verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die verbindlich sind. Der Begriff «soll» wird verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die zwar nicht verbindlich sind, von denen aber erwartet wird, dass sie übernommen und umgesetzt werden. Der Begriff «darf» steht für die Erlaubnis etwas umzusetzen, während «kann» sich auf die Fähigkeit oder die Möglichkeiten bezieht, eine Anforderung umzusetzen.

Die fett gedruckten Begriffe werden in Kapitel 3 «Begriffe und Definitionen» erläutert.

1 Geltungsbereich

1.1 Dieses Dokument definiert die Anforderungen an die Verwendung durch ENplus® urheberrechtlich und markenrechtlich geschützten Materials durch ENplus® zertifizierte **Unternehmen** und andere Organisationen.

1.2 Dieses Dokument definiert die Anforderungen an die Verwendung verschiedener Kennzeichnungen oder Erklärungen, die aus dem **ENplus® Logo**, der ENplus® Wortmarke und/oder dem **ENplus® Qualitätslogo** bestehen:

- a) ENplus® Wortmarke mit Qualitätsklasse
- b) ENplus® Wortmarke
- c) **ENplus® Zertifizierungszeichen**
- d) **ENplus® Qualitätszeichen**
- e) **ENplus® Sackdesign**
- f) **ENplus® Servicezeichen**

1.3 In diesem Dokument wird auch der rechtliche Schutz des urheberrechtlich und markenrechtlich geschützten Materials von ENplus® dargelegt.

2 Normative Verweise

Die hier aufgeführten Dokumente sind wesentlich für die Anwendung dieses Handbuchs und der darin definierten Anforderungen. Für aufgeführte Dokumente ohne Datumsangabe gilt jeweils die aktuelle Version (das schließt jegliche Neufassung mit ein).

ENplus ST 1001, ENplus® Holzpellets – Anforderungen an Unternehmen (weltweit gültig)

3 Begriffe und Definitionen

Die Reihenfolge der in diesem Kapitel aufgeführten Begriffe und Definitionen weicht von jener in der englischen Version des Dokumentes ab, um die Suche für den Nutzer zu erleichtern. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist in Klammer der jeweils englische Begriff mit Originalnummerierung angeführt.

3.1 Big Bag (engl. big bag, Begriff 3.4)

Ein aus flexilem Gewebe gefertigter Schüttgutbehälter (flexible intermediate bulk container FIBC) mit einem typischen Volumen von 1500 Litern, welcher der Lagerung und dem Transport von **losen Pellets** dient. Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als Lieferung von **losen Pellets** eingestuft.

ANMERKUNG 1: Ein **Big Bag** kann versiegelt oder unversiegelt sein.

ANMERKUNG 2: Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als **Großlieferung** eingestuft.

3.2 DEPI (engl. DEPI, Begriff 3.9)

Das **DEPI** (Deutsches Pelletinstitut GmbH) ist das für Deutschland zuständige ENplus® Management und als **ENplus® Zertifizierungsstelle** verantwortlich für alle Zertifizierungstätigkeiten in Deutschland. Außerdem ist das **DEPI** als **ENplus® Inspektionsstelle** in Deutschland tätig.

3.3 Dienstleister (engl. service provider, Begriff 3.31)

Ein **Unternehmen**, das die folgenden Dienstleistungen anbietet, ohne Eigentümer der Pellets zu sein:

- Absackung von Pellets;
- Kleinlieferungen** von Pellets;
- Lagerung **loser Pellets** in einem Lager, von dem aus Pellets an Endverbraucher geliefert werden.

ANMERKUNG: Ein **Produzent** oder **Händler** kann auch als **Dienstleister** für ein anderes **Unternehmen** tätig werden, wenn er eine der oben definierten Tätigkeiten für ein anderes **Unternehmen** ausführt, ohne Eigentümer der Pellets zu sein.

3.4 ENplus® Handbuch (engl. ENplus® documentation, Begriff 3.12)

Der Begriff «**ENplus® Handbuch**» ist gleichbedeutend mit «ENplus® Dokumentation» und umfasst alle Dokumente zu Anforderungen, Anleitungen und Verfahren des ENplus® Programms.

ANMERKUNG: Die Struktur des **ENplus® Handbuchs (Standards, Leitfäden und Verfahrensdokumente)** wird in PD 2001 beschrieben.

3.5 ENplus® ID (engl. ENplus® ID, Begriff 3.13)

Ein einmalig vergebener alphanumerischer Code, der vom zuständigen **ENplus® Programmmanagement** an jedes ENplus® zertifizierte **Unternehmen** vergeben wird.

ANMERKUNG: Die Nutzung der **ENplus® ID** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.6 ENplus® Logo (engl. ENplus® logo; Begriff 3.15)

Ein unverwechselbares Grafikelement, das als eingetragenes Markenzeichen zusammen mit der **ENplus® ID** ein Teil des **ENplus® Zertifizierungszeichens**, des **ENplus® Qualitätszeichens** und des **ENplus® Servicezeichens** ist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Logos** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.7 ENplus® Markenzeichen (engl. ENplus® trademarks; Begriff 3.23)

Urheberrechtlich und markenrechtlich geschütztes Material (ENplus® Wortmarken und -Wort-/Bildmarken), das sich auf die Qualität von Pellets gemäss dem ENplus® Zertifizierungsprogramm bezieht.

3.8 ENplus® Programmmanagement (engl. ENplus® scheme management; Begriff 3.20)

Das für die Umsetzung des ENplus® Zertifizierungsprogramms zuständige Management. Dies ist je nach Region entweder das **Internationale ENplus® Management**, ein **nationaler ENplus® Lizenzgeber** oder das **DEPI**.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten des für die verschiedenen Länder zuständigen **ENplus® Programmmanagements** sind auf der **offiziellen ENplus® Webseite** zu finden.

3.9 ENplus® Prüfstelle (engl. ENplus® testing body; Begriff 3.22)

Ein Prüflabor, das für die Durchführung von Laboranalysen im Rahmen des ENplus® Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

[Quelle: geändert von ISO 17020]

3.10 ENplus® Qualitätslogo (engl. ENplus® quality class logo; Begriff 3.18)

Eine unverwechselbare Grafik, die auf die ENplus® Qualitätsklassen verweist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Qualitätslogos** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.11 ENplus® Qualitätszeichen (engl. ENplus® quality seal; Begriff 3.19)

Eine unverwechselbare Grafik, die auf die ENplus® Qualitätsklasse verweist, bestehend aus dem **ENplus® Logo**, dem **ENplus® Qualitätslogo** und der einmalig vergebenen **ENplus® ID**.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Qualitätszeichens** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.12 ENplus® Servicezeichen (engl. ENplus® service sign; Begriff 3.21)

Eine unverwechselbare Grafik, die durch das zuständige **ENplus® Programmmanagement** an jeden ENplus® zertifizierten **Dienstleister** ausgestellt wird und das sich aus dem ENplus® Dienstleisterlogo und der **ENplus® ID** zusammensetzt.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Servicezeichens** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.13 ENplus® Zertifizierungsstelle (engl. ENplus® certification body; Begriff 3.10)

Eine Organisation, die für die Durchführung von Zertifizierungen im Rahmen des ENplus® Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

3.14 ENplus® Zertifizierungszeichen (engl. ENplus® certification seal; Begriff 3.11)

Eine unverwechselbare Grafik, bestehend aus dem **ENplus® Logo** und der eindeutigen **ENplus® ID**.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Zertifizierungszeichens** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.15 Freigabenummer für Sackdesign (engl. bag design approval number; Begriff 3.1)

Eine einmalig vergebene alphanumerische Nummer, die dem **Sackdesign-Inhaber** durch das zuständige **ENplus® Programmmanagement** für jedes freigegebene Sackdesign ausgestellt wird.

3.16 Geltungsbereich der Zertifizierung (engl. certification scope; Begriff 3.6)

Geltungsbereich, der Merkmale umfasst, die durch das ENplus® Zertifikat abgedeckt werden und die Gegenstand der Konformitätsbewertung sind, inklusive der Qualitätsklasse der ENplus® zertifizierten Pellets, der Kategorie des **Unternehmens** («**Produzent**», «**Händler**» oder «**Dienstleister**»), der zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten, der Standorte sowie des in die ENplus® Zertifizierung mit eingeschlossenen **Dienstleisters**.

3.17 Großlieferung (engl. large-scale delivery; Begriff 3.24)

Eine Lieferung **loser Pellets** an einen Kunden, die keine **Kleinlieferung** darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele für **Großlieferungen**: Lieferung einer kompletten Lkw-Ladung über 20 Tonnen an einen Endverbraucher, Lieferungen an Händler, Lieferungen per Zug oder Schiff sowie die Lieferung von **Big Bags**.

3.18 Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt (engl. trade of bulk pellets without physical contact; Begriff 3.34)

Handel mit **losen Pellets** mit Eigentum an den Pellets, jedoch ohne physischen Kontakt mit den Pellets.

ANMERKUNG 1: «Physischer Besitz» ist als die tatsächliche Kontrolle über die Pellets, entweder direkt oder über einen beauftragten **Dienstleister** innerhalb eines **Multiside-Unternehmens** (ENplus® ST 1001, 7.2.4.1 c)) oder über einen Subunternehmer. Dienstleistungen gemäß ENplus® ST 1001, 7.2.4.1 a) oder 7.2.4.1 b) gelten nicht als „physischer Besitz“.

ANMERKUNG 2: Ein Unternehmen, das den Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt betreibt, kann ENplus®-Markenzeichen entweder auf der Grundlage seiner eigenen ENplus®-Zertifizierung oder auf der Grundlage einer schriftlichen Genehmigung des ENplus®-zertifizierten Unternehmens gemäß dieses Standards verwenden.

ANMERKUNG 3: Der Handel ohne physischen Kontakt als ENplus®-zertifiziertes Unternehmen gilt als zertifizierungsrelevante Geschäftstätigkeit (siehe ENplus® ST 1001, Anhang B).

3.19 Händler (engl. trader; Begriff 3.35)

Ein **Unternehmen**, das mit Holzpellets handelt. Dies kann die Lagerung und/oder die Auslieferung von Pellets umfassen.

ANMERKUNG: Der Begriff «**Händler**» umfasst auch den Begriff «**Produzent**», wenn die Handelstätigkeiten des Produzenten **Kleinlieferungen** oder den Handel mit Pellets, die von anderen Unternehmen angekauft wurden, einschließen.

3.20 Internationales ENplus® Management (engl. ENplus® International Management; Begriff 3.14)

Bioenergy Europe AISBL, repräsentiert durch den Europäischen Pelletrat (European Pellet Council EPC), ist der Dachverband des ENplus® Zertifizierungsprogramms und für das Management des ENplus® Programms außerhalb Deutschlands verantwortlich.

3.21 Kleinlieferung (engl. small-scale delivery; Begriff 3.32)

Eine Lieferung **loser Pellets** von maximal 20 Tonnen an einen Endverbraucher. Dies schließt Lieferungen von Pellets in **Big Bags** und **Selbstbedienungsanlagen** aus.

ANMERKUNG: Ein typisches Beispiel für eine **Kleinlieferung** ist eine Pelletlieferung an mehrere Endverbraucher (Haushalte) während einer einzelnen Auslieferungstour mit mehreren Abladepunkten.

3.22 Konsens (engl. consensus; Begriff 3.8)

Allgemeines Einvernehmen, das dadurch gekennzeichnet ist, dass sich kein wichtiger Teil der betroffenen Interessengruppe nachdrücklich gegen wesentliche Punkte ausspricht und dass versucht wird, die Ansichten aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und etwaige widersprüchliche Argumente miteinander in Einklang zu bringen.

ANMERKUNG: Ein **Konsens** muss nicht Einstimmigkeit bedeuten [ISO/IEC Guide 2].

3.23 Lose Pellets (engl. bulk pellets; Begriff 3.5)

Pellets, die lose produziert, gelagert, umgeschlagen und transportiert werden und nicht als **Sackware** verpackt sind.

ANMERKUNG: **Lose Pellets** umfassen auch Pellets in **Big Bags**.

3.24 Marketingbezogene Nutzung von ENplus® Markenzeichen (engl. off-product use of ENplus® trademarks; Begriff 3.27)

Die Nutzung von **ENplus® Markenzeichen**, die keine **produktbezogene Nutzung** darstellt, d. h. die sich nicht auf ein Endprodukt bezieht.

3.25 Multisite-Unternehmen (engl. multisite company; Begriff 3.25)

Eine Organisation, bei der eine zentrale Funktionseinheit die Aktivitäten im Bereich Pelletproduktion oder -handel steuert (im Folgenden als «Zentrale» bezeichnet). In der Zentrale wird das Qualitätsmanagement geplant, kontrolliert und für ein Netzwerk von lokalen Büros oder Niederlassungen (Standorte) organisiert, wo dieses vollständig oder teilweise umgesetzt wird.

ANMERKUNG 1: Typische Beispiele für ein **Multisite-Unternehmen** sind:

- ein **Produzent** mit einem Netzwerk von Werken, Lagern, Auslieferfahrzeugen und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen juristischen Person sind oder mehrere juristische Personen, die unter der leitenden Kontrolle der juristischen Person des zertifizierten **Produzenten** stehen;
- ein **Händler** mit einem Netzwerk von anderen **Händlern** mit oder ohne Auslieferfahrzeuge, Lager und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen juristischen Person sind oder mehrere juristische Personen, die jedoch unter der leitenden Kontrolle der juristischen Person des zertifizierten **Händlers** stehen;
- ein **Unternehmen**, das Tätigkeiten an einen nicht ENplus® zertifizierten **Dienstleister** auslagert.

ANMERKUNG 2: Voraussetzungen für die Zulassung von **Multisite-Unternehmen** werden in ST 1001 Kapitel 4 definiert.

3.26 Nationale ENplus® Förderorganisation (engl. ENplus® National Promoting Association; Begriff 3.17)

Eine Organisation, die vom **internationalen ENplus® Management** mit der Bewerbung des ENplus® Zertifizierungsprogramms betraut wurde.

3.27 Nationaler ENplus® Lizenzgeber (engl. ENplus® National Licenser; Begriff 3.16)

Das für die Umsetzung des ENplus® Zertifizierungsprogramms in einem bestimmten Land zuständige Management, das durch das **Internationale ENplus® Management** ernannt wird.

ANMERKUNG: Die Kontaktdataen der **nationalen ENplus® Lizenzgeber** finden Sie nach Ländern geordnet auf der **offiziellen ENplus® Webseite**.

3.28 Offizielle ENplus® Webseite (engl. official ENplus® website; Begriff 3.26)

Die offizielle Webseite des ENplus® Zertifizierungsprogramms, die vom **Internationalen ENplus® Management** für alle Länder außer Deutschland (www.enplus-pellets.eu) und vom **DEPI** für Deutschland (www.enplus-pellets.de) betrieben wird.

3.29 Produktbezogene Nutzung von ENplus® Markenzeichen (engl. on-product use of ENplus® trademarks; Begriff 3.28)

Die Nutzung von **ENplus® Markenzeichen** in Verbindung mit oder mit Bezug zu ENplus® zertifizierten Pellets, inklusive:

- der Nutzung in direkter Verbindung zu einzelnen zertifizierten Produkten wie losen Produkten, Produkten in Einzelverpackung, Containern oder Säcken sowie Fahrzeugen für den Transport von Produkten;
- der Nutzung auf Dokumenten in Verbindung mit Pellets (Rechnungen, Lieferscheinen, Werbung, Broschüren, Webseiten, Soziale Medien etc.), wenn sich die Nutzung des **ENplus® Markenzeichens** auf die spezifischen zertifizierten Pellets bezieht.

ANMERKUNG: Jegliche Nutzung, die vom Käufer oder von der Öffentlichkeit so wahrgenommen oder verstanden werden kann, dass sie sich auf ein spezifisches Produkt bezieht, wird als **produktbezogene Nutzung** angesehen.

3.30 Produzent (engl. producer; Begriff 3.29)

Ein **Unternehmen**, das Holzpellets in seinen eigenen Anlagen produziert.

ANMERKUNG: Ein **Produzent**, der seine eigenen Pellets ausschließlich mittels **Großlieferungen** vertreibt, gilt nicht als **Händler**. Ein **Produzent** gilt als **Händler**, wenn seine Handelstätigkeit **Kleinlieferungen** umfasst oder wenn er mit Pellets handelt, die er von anderen **Unternehmen** bezieht.

3.31 Revision (engl. revision; Begriff 3.30)

Einarbeitung aller notwendigen Änderungen am Inhalt und an der Darstellung eines normativen Dokuments.

ANMERKUNG: Die Ergebnisse der **Revision** werden durch die Herausgabe einer neuen Ausgabe des normativen Dokuments präsentiert [ISO/IEC Guide 2].

3.32 Sackdesign-Inhaber (engl. bag design owner; Begriff 3.2)

Das **Unternehmen**, dem die Nutzung des Sackdesigns durch das **ENplus® Programmmanagement** freigegeben wurde.

ANMERKUNG: Die **ENplus® ID** des **Sackdesign-Inhabers** ist auf dem Sackdesign aufgeführt.

3.33 Sackware (engl. bagged pellets; Begriff 3.3)

Pellets in einer Verpackung mit einer Füllmenge zwischen 5 kg und 50 kg, die die Pellets vor Qualitätsverlust schützt.

ANMERKUNG 1: Ein Plastiksack ist ein typisches Beispiel für eine Verpackung von **Sackware**.

ANMERKUNG 2: Anforderungen an die Nutzung des ENplus® Sackdesigns sind in ENplus® ST 1003 definiert.

3.34 Selbstbedienungsanlage (engl. vending machine; Begriff 3.36)

Ein Selbstbedienungsautomat für die Abgabe von kleinen Mengen loser Pellets an Endverbraucher.

ANMERKUNG: **Selbstbedienungsanlagen** für die Abgabe von Pellets an **Händler, Dienstleister** und Subunternehmer sind keine Selbstbedienungsanlagen im Sinne dieses **Standards**.

3.35 Standard (engl. standard; Begriff 3.33)

Ein im **Konsens** erstelltes und von einem anerkannten Gremium genehmigtes Dokument, das für die gemeinsame und wiederholte Nutzung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt, die darauf abzielen, in einem bestimmten Kontext ein Optimum an Qualität oder Ordnung zu erreichen.

ANMERKUNG: **Standards** sollten auf den konsolidierten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung beruhen und auf die Förderung eines optimalen Nutzens ausgerichtet sein [ISO/IEC Guide 2].

3.36 Unternehmen (engl. company; Begriff 3.7)

Ein Unternehmen, das die in ENplus® ST 1001 definierten Bestimmungen umsetzt.

4 Urheberrechtlich und markenrechtlich geschütztes ENplus® Material und seine Bestandteile

4.1 Das urheberrechtlich und markenrechtlich geschützte ENplus® Material (im Folgenden «**ENplus® Markenzeichen**») umfasst:

- a) die Wort-/Bildmarke des **ENplus® Logos**;
- b) die Wort-/Bildmarke der **ENplus® Qualitätslogos A1, A2 und B**;
- c) die Wort-/Bildmarke des ENplus® Dienstleisterlogos; und
- d) die Wortmarke «**ENplus®**».

4.2 ENplus® Markenzeichen weisen auf die Qualität von Pellets gemäss ENplus® Zertifizierungsprogramm hin. Die Pelletqualität muss den in ENplus® ST 1001 definierten ENplus® Anforderungen entsprechen.

5 Eigentum und Nutzungsrechte an der Marke ENplus®

5.1 Die **ENplus® Markenzeichen** (siehe 4.1) sind urheberrechtlich geschützt und eingetragen. Sie sind Eigentum der Deutsches Pelletinstitut GmbH (**DEPI**). Das **DEPI** hat das ausschließliche Recht zur Nutzung und Weiterlizenzierung von **ENplus® Markenzeichen** an andere Unternehmen/Organisationen innerhalb Deutschlands. Dies schließt mögliche Betrugsermittlungen und rechtliche Maßnahmen ein.

Das **DEPI** hat Bioenergy Europe AISBL das ausschließliche Recht zur Nutzung und Weiterlizenzierung von **ENplus® Markenzeichen** an andere Unternehmen/Organisationen außerhalb Deutschlands übertragen, inklusive möglicher Betrugsermittlungen und rechtlicher Maßnahmen.

5.2 Die markenrechtlich geschützte Wortmarke «ENplus®» darf nur in dieser Schreibweise und ohne jegliche Übersetzung verwendet werden.

5.3 Jedes Unternehmen, das in der Lieferkette von Holzpellets tätig ist, mit Ausnahme von **Händlern** von ENplus® zertifizierter **Sackware**, darf die **ENplus® Markenzeichen** nur für die **produktbezogene Nutzung** und die **marketingbezogene Nutzung** verwenden, wenn es über eine gültige ENplus® Markenlizenz verfügt, die vom zuständigen **ENplus® Programmmanagement** erteilt wurde, vorausgesetzt, die Anforderungen des ENplus® Programms, einschließlich der Zahlung der Lizenzgebühr (s. ENplus® PD AT 2006), erfüllt werden. Im Falle eines **Multisite-Unternehmens** wird eine einzige ENplus® Markenlizenz mit einer einzigen **ENplus® ID** für das gesamte **Multisite-Unternehmen** ausgestellt, die alle im **Geltungsbereich der Zertifizierung** genannten Standorte abdeckt, und zwar getrennt für jede Unternehmenskategorie (**Produzent, Händler oder Dienstleister**).

ANMERKUNG 1: Endkonsumenten von Holzpellets werden nicht als Teil der Lieferkette betrachtet.

ANMERKUNG 2: Dieser **Standard** erlaubt es **Händlern** von **Sackware, ENplus® Markenzeichen** zu verwenden, wenn eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllt ist:

- die Nutzung erfolgt durch ENplus® zertifizierte **Händler** von **Sackware (Sackdesign-Inhaber)** auf Grundlage einer eigenen ENplus® Markenlizenz und **ENplus® ID** (siehe 6a);
- die Nutzung ohne ENplus® Zertifikat (siehe 6.c) erfolgt auf Grundlage von 5.4 und 7.1.2 (siehe alternativ zu 7.1.2 "auf der Grundlage der Genehmigung des entsprechenden **ENplus® Programmmanagements**"); oder
- die Nutzung ohne ENplus® Zertifikat erfolgt auf Grundlage der Genehmigung durch ein ENplus® zertifiziertes **Unternehmen** (siehe 7.1.3).

ANMERKUNG 3: Die Formulierung «gültige ENplus® Markenlizenz» umfasst auch Genehmigungen, die gemäss 7.1.3 an nicht zertifizierte Unternehmen in der Lieferkette erteilt wurden.

5.4 **Händler** von **Sackware** ohne ENplus® Zertifizierung können gemäss 7.1.2 **ENplus® Markenzeichen** ohne ENplus® Markenlizenz verwenden.

5.5 Andere Unternehmen/Organisationen (unter 6d) als «andere Nutzen» definiert dürfen das **ENplus® Logo** und die markenrechtlich geschützte Wortmarke «ENplus®» im Rahmen einer **marketingbezogenen Nutzung** ohne ENplus® Markenlizenz verwenden.

5.6 Um Missverständnisse auszuschließen, darf die **marketingbezogene Nutzung von ENplus® Markenzeichen** und/oder die damit verbundene Kommunikation durch andere Nutzer nicht irreführend sein und/oder (absichtlich) die Glaubwürdigkeit des ENplus® Zertifizierungsprogramms, von Bioenergy Europe und/oder des **DEPI** beeinträchtigen. Bioenergy Europe und das **DEPI** als ENplus® Markeninhaber behalten sich das Recht vor, einzuschreiten und in diesem Zusammenhang rechtliche Schritte einzuleiten.

6 Nutzergruppen für das ENplus® Logo und die ENplus® Wortmarke

Die folgenden vier Nutzergruppen dürfen **ENplus® Markenzeichen** verwenden:

- a) ENplus® zertifizierte **Produzenten** und **Händler**, die über ein gültiges ENplus® Zertifikat sowie eine gültige, durch das zuständige **ENplus® Programmmanagement** ausgestellte ENplus® Markenlizenz verfügen;
- b) ENplus® zertifizierte **Dienstleister**, die über ein gültiges ENplus® Zertifikat und eine gültige, durch das zuständige **ENplus® Programmmanagement** ausgestellte ENplus® Markenlizenz verfügen;
- c) **Händler** von ENplus® zertifizierter **Sackware**, d. h. Unternehmen, die mit **Sackware** handeln, ohne über ein ENplus® Zertifikat und eine ENplus® Markenlizenz zu verfügen;
- d) andere Nutzer, d. h. Unternehmen und Organisationen, die nicht an der Lieferkette für Holzpellets beteiligt sind, inklusive:
 1. **nationale ENplus® Lizenzgeber** und **nationale ENplus® Förderorganisationen**;
 2. Zertifizierungs-, Inspektions- sowie Prüfstellen, die im Rahmen des ENplus® Zertifizierungsprogramms tätig sind;
 3. andere Unternehmen und Organisationen, die das **ENplus® Logo** und die ENplus® Wortmarke für Werbe- und Informationszwecke verwenden (Bioenergieverbände/Verbände für erneuerbare Energien, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Regierungsorganisationen, Konsumentenorganisationen etc.);
 4. Endkonsumenten von ENplus® Pellets;
 5. Hersteller von Heizkesseln und Öfen;
 6. andere Technologieanbieter.

ANMERKUNG 1: Kategorie a) umfasst auch Unternehmen und Organisationen ohne ENplus® Zertifizierung, die gemäss **7.1.3 ENplus® Markenzeichen** nutzen dürfen.

ANMERKUNG 2: Die Nutzergruppe, die **Händler** von **Sackware** ohne ENplus® Zertifikat umfasst (siehe Abschnitt c)), deckt auch jene **Händler** ab, die über ein ENplus® Zertifikat verfügen, deren **Geltungsbereich der Zertifizierung** den Handel mit **Sackware** aber nicht einschließt.

7 Verwendung von ENplus® Markenzeichen

7.1 Allgemeine Anforderungen

7.1.1 ENplus® Markenzeichen dürfen nur für die **produktbezogene Nutzung** und die **marketingbezogene Nutzung** gemäss den Vorgaben in **Tabelle 1** verwendet werden.

● **Tabelle 1**

Produkt- und marketingbezogene Nutzung von ENplus® Markenzeichen

ENplus® Deklaration und Zeichen (bestehend aus ENplus® Markenzeichen)		ENplus® zertifizierte Produzenten und Händler	ENplus® zertifizierte Dienstleister	Händler von Sackware (nicht zertifiziert)	Andere Nutzer
produktbezogen	ENplus® Wortmarke mit Qualitätsklasse (z. B. ENplus® A1) (7.2.1)	Ja	Nein	Ja	Nein ¹
	ENplus® Qualitätszeichen (7.2.1.1)	Ja	Nein	Ja	Nein ¹
	Individuelles ENplus® Sackdesign (7.2.2)	Ja	Nein	Nein ²	Nein
marketingbezogen	ENplus® Wortmarke (5.2)	Ja	Ja	Ja	Ja
	ENplus® Zertifizierungszeichen (7.3.1)	Ja	Nein	Nein	Nein ¹
	ENplus® Servicezeichen (7.3.2)	Nein	Ja	Nein	Nein ¹
	ENplus® Logo (7.3.3)	Nein	Nein	Ja	Ja
<p>ANMERKUNG 1: Andere Nutzer dürfen die ENplus® Wortmarke mit Qualitätsklasse, das ENplus® Qualitätszeichen, das ENplus® Zertifizierungszeichen und das ENplus® Servicezeichen im Rahmen der marketingbezogenen Nutzung verwenden, um über ihre Bedeutung aufzuklären. Eine solche Verwendung schließt die ENplus® ID nicht ein.</p> <p>ANMERKUNG 2: Händler von Sackware ohne ENplus® Zertifizierung können das individuelle ENplus® Sackdesign nur in Form einer Abbildung der beworbenen Sackware mit dem jeweiligen ENplus® Sackdesign verwenden (siehe 7.1.2, 0).</p> <p>ANMERKUNG 3: Das ENplus® Zertifizierungszeichen darf für die nicht produktbezogene Nutzung verwendet werden, um den zertifizierten Status des Unternehmens zu kommunizieren, beispielsweise auf Lieferdokumenten und Rechnungen, sofern diese Verwendung nicht den Eindruck erweckt, dass alle gehandelten Pellets als ENplus® zertifiziert gelten.</p>					

7.1.2 Händler von **Sackware** ohne ENplus® Zertifizierung (siehe 6 c)) können **ENplus® Markenzeichen** ohne ENplus® Markenlizenz nach einer Freigabe durch das zuständige **ENplus® Programmmanagement** verwenden. Die Nutzung muss in Übereinstimmung mit Kapitel 7 dieses Dokuments, einschließlich der folgenden Einschränkungen, erfolgen:

a) Produktbezogene Nutzung:

1. Wenn das **ENplus® Qualitätszeichen** genutzt wird, darf es nur ohne die **ENplus® ID** verwendet werden.
2. **ENplus® Markenzeichen** dürfen nur in Verbindung mit ENplus® zertifizierter **Sackware** und mit einem durch ENplus® freigegebenen Sackdesign verwendet werden. Der nicht zertifizierte **Händler** darf keine Änderungen am Sackdesign vornehmen.
3. Angaben mit Bezug zu den Anforderungen des ENplus® Programms, die nicht auf dem Pelletsack gemacht werden, müssen mit den Angaben auf dem Sackdesign übereinstimmen und dürfen nicht darüber hinausgehen.

b) Marketingbezogene Nutzung:

1. **ENplus® Markenzeichen** dürfen nur mit dem Ziel verwendet werden, für ENplus® zertifizierte **Sackware** zu werben und über die Bedeutung des ENplus® Zertifizierungsprogramms aufzuklären.
2. **ENplus® Markenzeichen** dürfen nicht in einer Weise verwendet werden, dass der Eindruck entsteht, dass der **Händler** ENplus® zertifiziert ist oder dass er ENplus® zertifizierte **lose Pellets** verkaufen darf.

7.1.3 Ein ENplus® zertifizierter **Produzent** oder **Händler** kann eine schriftliche Genehmigung für die Verwendung des **ENplus® Qualitätszeichens** an folgende Unternehmen erteilen, die mit ENplus® zertifizierten **Pellets** handeln und nicht über eine ENplus® Zertifizierung verfügen:

- a) ein Unternehmen, das als Zwischenhändler tätig ist und kein Eigentum an den gehandelten **losen Pellets** hat (ein Makler);
- b) ein Unternehmen, das **Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt an Endkunden** treibt;
- c) ein **Händler von Sackware**.

ANMERKUNG: Internet-/Online-Marktplätze, die **ENplus® Qualitätszeichen** verwenden und die die Punkte a), b) und/oder c) erfüllen, fallen ebenfalls unter **7.1.3**.

7.1.4 Ein ENplus® zertifizierter **Produzent** oder **Händler**, der eine schriftliche Genehmigung gemäss **7.1.3** erteilt, bleibt allein für die Einhaltung der ENplus® Anforderungen, im Speziellen die Pelletsqualität und das **Beschwerdemanagement** betreffen, verantwortlich. In der schriftlichen Genehmigung muss das Unternehmen, das die Freigabe erhält, zur Nutzung der **ENplus® Markenzeichen** in Übereinstimmung mit Kapitel **7**, inklusive der folgenden Einschränkungen, verpflichtet werden:

a) Produktbezogene Nutzung:

1. Das **ENplus® Qualitätszeichen** muss mit der **ENplus® ID** des ENplus® zertifizierten **Produzenten** oder **Händlers**, der die Genehmigung erteilt, verwendet werden.
2. **ENplus® Markenzeichen** dürfen nur im Zusammenhang mit ENplus® zertifizierten Pellets verwendet werden, die vom ENplus® zertifizierten **Produzenten** oder **Händler** stammen und geliefert werden, der die Genehmigung erteilt hat.
3. Wenn **ENplus® Markenzeichen** genutzt werden, muss der ENplus® zertifizierte **Produzent** oder **Händler**, der die Genehmigung erteilt hat, durch die Kunden des nicht-zertifizierten **Händlers** identifizierbar sein.

4. Alle Informationen, die sich auf die Anforderungen des ENplus® Programms beziehen, müssen den in ENplus® ST 1001, 7.4.2 definierten Anforderungen entsprechen. 5.
5. Im Fall von 7.1.3 b) muss die Lieferdokumentation das **ENplus® Qualitätszeichen** oder die **ENplus® ID** sowie den Namen des ENplus® zertifizierten Unternehmens enthalten, das die Genehmigung erteilt hat.
6. Im Fall von 7.1.3 b) müssen die jeweiligen Mengen in der Massenbilanz des des ENplus® zertifizierten Unternehmens dokumentiert werden.

b) Marketingbezogene Nutzung:

1. **ENplus® Markenzeichen** dürfen nur mit dem Ziel verwendet werden, für ENplus® zertifizierte Pellets zu werben und über die Bedeutung des ENplus® Zertifizierungsprogramms aufzuklären.
2. **ENplus® Markenzeichen** dürfen nicht verwendet werden, um den Eindruck zu vermitteln, dass das Unternehmen ENplus® zertifiziert ist.

ANMERKUNG: Durch die oben genannten Anforderungen soll der Eindruck vermieden werden, dass alle gehandelten Pellets ENplus® zertifiziert sind.

7.1.5 Der ENplus® zertifizierte Produzent oder Händler, der die Genehmigung laut 7.1.4 erteilt, muss unverzüglich alle erteilten Genehmigungen an die ENplus® Zertifizierungsstelle und an das zuständige ENplus® Programmmanagement melden.

7.2 Produktbezogene Nutzung

7.2.1 ENplus® Wortmarke mit ENplus® Qualitätsklasse

7.2.1.1 Die ENplus® Wortmarke mit den Qualitätsklassen (ENplus® A1, A2, B) darf ausschließlich **produktbezogen** für Pellets verwendet werden, für die eine gültige ENplus® Zertifizierung vorliegt und die der jeweiligen Qualitätsklasse entsprechen.

7.2.2 ENplus® Qualitätszeichen

7.2.2.1 Die **produktbezogene Nutzung** ist nur mit Bezug zu Pellets der jeweiligen Qualitätsklasse erlaubt, für die eine gültige ENplus® Zertifizierung vorliegt. Das **ENplus® Logo** (siehe Abbildung 5) darf nur als Teil des **ENplus® Qualitätszeichens** (siehe Abbildung 1) verwendet werden.

7.2.2.2 Das **ENplus® Qualitätszeichen** muss aus den in Abbildung 1 und Tabelle 2 definierten Elementen bestehen.

● **Abbildung 1**

ENplus® Qualitätszeichen



● **Tabelle 2**

Elemente des ENplus® Qualitätszeichens

A	ENplus® Logo	Eine eingetragene Marke, die durch das Urheberrechtsgesetz geschützt ist.
B	ENplus® Qualitätslogo	<p>Ein zusätzlicher Kreis mit Informationen zur spezifischen Qualitätsklasse der zertifizierten Pellets (C).</p> <p>Das ENplus® Qualitätslogo darf unter keinen Umständen allein verwendet werden.</p>
C	Qualitätsklasse der zertifizierten Pellets	Kennzeichnet die Qualitätsklasse der zertifizierten Pellets. Das ENplus® Zertifizierungsprogramm definiert drei (3) Qualitätsklassen für Holzpellets (ENplus® A1, ENplus® A2 und ENplus® B).
D	ENplus® ID	Ein alphanumerischer Code für die ENplus® Markenlizenz, der vom ENplus® Programmmanagement vergeben wird. Jedem zertifizierten Unternehmen wird eine eindeutige ENplus® ID zugewiesen.

ANMERKUNG: Die Verwendung der **ENplus® ID** als Teil des **ENplus® Qualitätszeichens** ist nicht erforderlich, wenn es von **Händlern** von ENplus® zertifizierter **Sackware** verwendet wird (siehe 7.1.2 a)).

7.2.2.3 Das **Unternehmen** darf für das **ENplus® Logo** und das **ENplus® Qualitätszeichen** ausschließlich die in [Anhang A](#) definierten Farben und Farbkombinationen verwenden.

7.2.2.4 Das **Unternehmen** muss die Größenverhältnisse des **ENplus® Qualitätszeichens** und seiner Elemente – wie in [Abbildung 1](#) dargestellt und durch das **ENplus® Programmmanagement** zur Verfügung gestellt/beibehalten.

7.2.2.5 Die **ENplus® Zertifizierungsstelle** kann das **ENplus® Qualitätszeichen** des ENplus® zertifizierten **Unternehmens** auf dem ENplus® Zertifikat verwenden. **Die Verwendung des ENplus® Qualitätszeichens** muss den Anforderungen dieses Dokuments entsprechen.

7.2.2.6 **Händler** von **Sackware** können das **ENplus® Qualitätszeichen** ohne die **ENplus® ID** gemäss [7.1.2](#) verwenden.

7.2.2.7 Bei der Verwendung des des **ENplus® Qualitätszeichens** ist ein Freiraum ohne Grafiken, Muster oder Text um das Zeichen herum zu gewährleisten. Der Freiraum dient dazu, dass das **ENplus® Qualitätszeichen** gut sichtbar und erkennbar ist. Das des **ENplus® Qualitätszeichens** muss auf einem kontrastierenden Hintergrund dargestellt werden. Die Größe der Freizeone um das **ENplus® Qualitätszeichens** muss mindestens der Höhe der **ENplus® ID** entsprechen. Wird das **ENplus® Qualitätszeichens** auf einem transparenten Hintergrund platziert, muss sichergestellt werden, dass alle Elemente des **ENplus® Qualitätszeichens** deutlich sichtbar sind.

7.2.3 ENplus® Sackdesign

7.2.3.1 Allgemeine Anforderungen

7.2.3.1.1 Ein **Unternehmen**, das **Sackware** herstellt bzw. abfüllt, darf **ENplus® Markenzeichen** ausschließlich als Teil eines ENplus® Sackdesigns verwenden, das vom **ENplus® Programmmanagement** freigegeben und einschließlich aller Sprachversionen auf der **offiziellen ENplus® Webseite** veröffentlicht wurde. Das **Unternehmen**, dem das **ENplus® Programmmanagement** die Freigabe für die Verwendung des Sackdesigns erteilt, wird **Sackdesign-Inhaber**. Ein abfüllendes Unternehmen, das nicht der **Sackdesign-Inhaber** ist, muss eine Genehmigung laut [7.2.3.1.2](#). erhalten.

7.2.3.1.2 Gestattet der **Sackdesign-Inhaber** die Absackung in Säcken mit freigegebenem ENplus® Sackdesign durch ein anderes **Unternehmen**, so bleibt er allein für die Einhaltung der ENplus® Anforderungen verantwortlich und muss die Einhaltung der folgenden Auflagen garantieren:

- Das Unternehmen, das das freigegebene ENplus® Sackdesign zur Absackung nutzt, muss entweder ein Lieferant oder Kunde des **Sackdesign-Inhabers** oder ein durch den **Sackdesign-Inhaber** beauftragter **Dienstleister** sein.
- Die Genehmigung gilt nur für Produkte, die vom **Sackdesign-Inhaber** gehandelt werden.
- Die Genehmigung muss auf einem schriftlichen Vertrag zwischen dem **Sackdesign-Inhaber** und dem absackenden Unternehmen beruhen. Sie muss, unter Verwendung der entsprechenden **Freigabenummer für Sackdesigns**, einen Verweis auf ein bestimmtes freigegebenes Sackdesign enthalten.
- Der schriftliche Vertrag muss das Unternehmen dazu verpflichten, das durch ENplus® freigegebene Sackdesign nur im Einklang mit den Bestimmungen dieses Dokumentes zu verwenden.
- Der **Sackdesign-Inhaber** muss alle erteilten Genehmigungen unverzüglich der **ENplus® Zertifizierungsstelle** und dem **ENplus® Programmmanagement** melden.

ANMERKUNG: Die Verwendung eines Bilds der Sackware mit dem Sackdesign gilt nicht als Verwendung des Sackdesigns und ist nicht von dieser Regelung betroffen.

7.2.3.1.3 Alle Informationen (sowohl verpflichtende als auch freiwillige) die Bestandteil des ENplus® Sackdesigns, die müssen direkt auf den Sack gedruckt werden und deutlich lesbar sein (siehe [Abbildung 2](#)). Wenn das Sackdesign in Werbematerialien mit Bezug auf die ENplus® zertifizierten Pellets verwendet wird, muss der **Sackdesign-Inhaber** eindeutig identifizierbar sein.

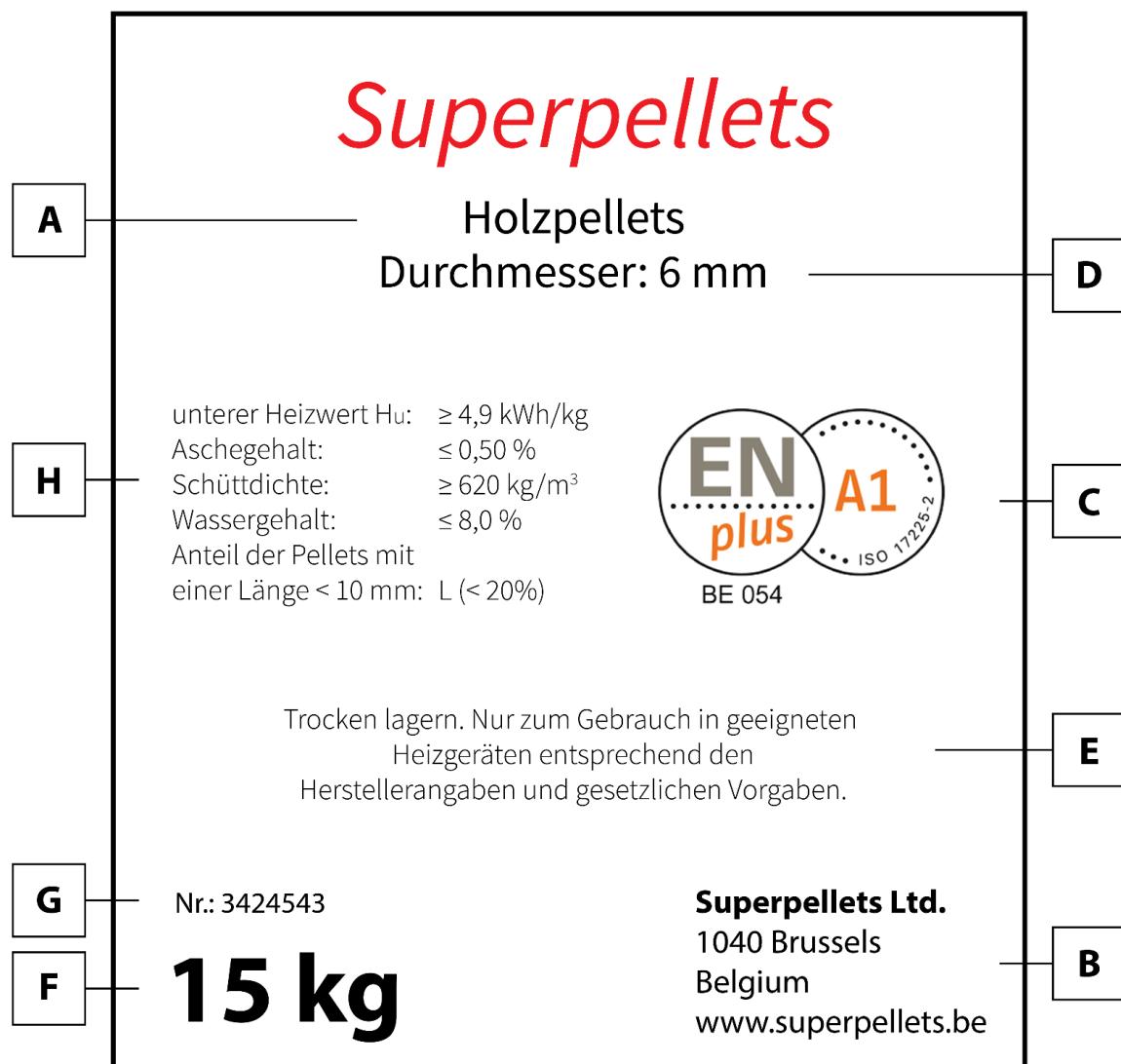
Die Verwendung von Aufklebern, die die geforderten Informationen enthalten (inklusive ENplus® Qualitätszeichen) oder das Hinzufügen von Informationen, die nicht im Sackdesign enthalten sind (z. B. über handschriftliche Notizen), ist verboten. In anerkannten Fällen muss die Verwendung der Aufkleber mit den erforderlichen Informationen (einschließlich des **ENplus® Qualitätszeichens**) auf Behältern immer von der zuständigen **ENplus® Programmmanagement** genehmigt werden, bevor diese Behälter in Gebrauch genommen werden.

7.2.3.1.4 Sämtliche verpflichtenden als auch freiwillige Informationen auf dem Sackdesign, entsprechend 7.2.3.2, müssen in die Sprachen der Zielmärkte übersetzt werden. Alternative Sprachversionen des ENplus® Sackdesigns müssen dem in [Abbildung 2](#) aufgeführten Wortlaut entsprechen. Werden die Informationen in mehr als einer Sprache angegeben, können Elemente, die von den Übersetzungen nicht betroffen sind, wie z. B. der Name des **Unternehmens**, die Adresse oder das **ENplus® Qualitätszeichen**, einmal dargestellt werden.

7.2.3.2 Elemente des ENplus® Sackdesigns

7.2.3.2.1 Das ENplus® Sackdesign muss die in [Abbildung 2](#) und [Tabelle 3](#) dargestellten verpflichtenden Elemente (außer H) enthalten.

● **Abbildung 2**
Beispiel für ein ENplus® Sackdesign



● **Tabelle 3**

Elemente eines ENplus® Sackdesigns

Element	Verpflichtende Angabe	Freiwillige Angabe
A «Holzpellets»	Ja	Nein
B Name und Adresse des Sackdesign-Inhabers	Ja	Nein
C ENplus® Qualitätszeichen des Sackdesign-Inhabers	Ja	Nein
D Durchmesser	Ja	Nein
E Hinweise	Ja	Nein
F Nettogewicht	Ja	Nein
G fortlaufende Seriennummer	Ja	Nein
H Brennstoffeigenschaften	Nein	Ja

7.2.3.2.2 Das ENplus® Sackdesign muss den Namen und die Adresse (mindestens Angabe der Stadt oder des Ortes, der Postleitzahl und des vollständigen Namens des Landes sowie der Internetadresse oder der E-Mail-Adresse) des **Sackdesign-Inhabers** (siehe Abbildung 2, B) enthalten, dessen **ENplus® ID** im Sackdesign verwendet wird. Die Daten des **Sackdesign-Inhabers**, die im Sackdesign verwendet werden, müssen den Angaben des Inhabers der ENplus® Markenlizenz und des ENplus® Zertifikats entsprechen, wie sie auf der **offiziellen ENplus® Webseite** aufgeführt werden. Sie müssen deutlich sichtbar sein.

ANMERKUNG: Im Falle einer Multisite-Zertifizierung ist die Zentrale des Unternehmens Inhaber der ENplus® Markenlizenz

7.2.3.2.3 Der **Sackdesign-Inhaber** kann im Sackdesign unter bestimmten Voraussetzungen Angaben zu einem anderen Unternehmen in der Lieferkette als freiwillige Information aufführen, sofern

- auf dem Sackdesign deutlich zwischen dem **Sackdesign-Inhaber**, der das Recht hat, **ENplus® Markenzeichen** zu nutzen, und dem anderen Unternehmen unterschieden wird (z. B. durch die Angabe «Vertriebshändler: Name, Adresse»);
- b) die Angaben zum **Sackdesign-Inhaber** in derselben Schriftgrösse aufgeführt sind wie jene zum anderen Unternehmen oder grösser.

7.2.3.2.4 Das ENplus® Sackdesign muss das **ENplus® Qualitätszeichen** des **Sackdesign-Inhabers** enthalten (siehe Abbildung 2, C).

7.2.3.2.5 Das **ENplus® Qualitätszeichen**, das Teil des ENplus® Sackdesigns ist, muss den in 7.2.2 definierten Anforderungen entsprechen. Das **ENplus® Qualitätszeichen** muss deutlich sichtbar auf der Vorderseite des Pelletsacks mit einer Mindesthöhe von 20 mm angebracht sein.

7.2.3.2.6 Wenn Pellets der Qualitätsklassen ENplus® A1 und ENplus® A2 in einem Sack enthalten sind, muss das **ENplus® Qualitätszeichen** für ENplus® A2 verwendet werden.

7.2.3.2.7 Auf dem ENplus® Sackdesign muss der Durchmesser der Pellets («8 mm» oder «6 mm») angegeben werden (siehe Abbildung 2, D). Wenn das **Unternehmen** Pellets mit beiden Durchmessern herstellt, muss es separate ENplus® Sackdesigns verwenden, eines für 6 mm Pellets und eines für 8 mm Pellets.

7.2.3.2.8 Das ENplus® Sackdesign muss die beiden folgenden Hinweise enthalten (siehe Abbildung 2, E):

- «Trocken lagern»; und
- «Nur zum Gebrauch in geeigneten Heizgeräten entsprechend den Herstellerangaben und gesetzlichen Vorgaben».

7.2.3.2.9 Jede Abweichung vom in 7.2.3.2.8 vorgeschriebenen Wortlaut muss mit der Bedeutung und den Zielen dieses Wortlauts übereinstimmen.

7.2.3.2.10 Das ENplus® Sackdesign muss das Nettogewicht (siehe Abbildung 2, F) in Kilogramm [kg] enthalten. Das ENplus® Sackdesign darf nur zusätzliche Angaben in Form von ± % enthalten, wenn eine Begründung vorliegt.

ANMERKUNG: Eine Abweichung kann z. B. mit den Spezifikationen der Absackstation oder nationalen Vorschriften begründet werden.

7.2.3.2.11 Das ENplus® Sackdesign muss eine fortlaufende Seriennummer (siehe Abbildung 2, G) enthalten, die die Identifizierung des **Unternehmens**, das die Pellets abgesackt hat, des Standorts der Absackanlage und des Datums der Absackung ermöglicht. Im Antrag auf Zulassung des ENplus® Sackdesigns muss die Stelle, an der die fortlaufende Seriennummer angebracht wird, eindeutig gekennzeichnet werden.

ANMERKUNG: Die Übergangsfrist für die Verwendung der fortlaufende Seriennummer läuft bis zum 1. Januar 2025.

7.2.3.2.12 Das ENplus® Sackdesign kann zusätzliche Informationen zu den Brennstoffeigenschaften enthalten (siehe Abbildung 2, H). Diese können auf zwei (2) mögliche Weisen dargestellt werden:

- als gemäss ENplus® ST 1001, Anhang A definierte Grenzwerte, inklusive des korrekten Vorzeichens (\geq oder \leq) und der korrekten Maßeinheit. Die Brennstoffeigenschaften müssen mit der gleichen Anzahl Dezimalstellen und auf der gleichen Bezugsbasis («im Anlieferungszustand» oder «wasserfrei») angegeben werden, die auch in ENplus® ST 1001, Anhang A verwendet werden; oder
- als strikterer Grenzwert (siehe 7.2.3.2.15) für jede Brennstoffeigenschaft (siehe ENplus® ST 1001, Anhang A), vorausgesetzt, es werden genau dieselben Parameter, \geq - bzw. \leq -Zeichen, Maßeinheiten und Dezimalstellen (z. B. Aschegehalt: $\leq 0,40$ m-%) und die gleiche Bezugsbasis («im Anlieferungszustand» oder «wasserfrei») verwendet.

7.2.3.2.13 Der Heizwert, als Angabe zum Energiegehalt, darf nur als Heizwert im Anlieferungszustand auf dem Sackdesign verwendet werden. Der von einer **ENplus® Prüfstelle** ermittelte Brennwert im Anlieferungszustand kann zusätzlich zum Heizwert angegeben werden. In diesem Fall muss die Schriftgrösse des Brennwertes kleiner sein als die Schriftgrösse des Heizwertes. Der Heizwert bzw. Brennwert auf wasserfreier Basis darf nicht auf dem Sackdesign angegeben werden.

7.2.3.2.14 Beinhaltet das ENplus® Sackdesign eine Angabe zum Anteil der Pelletfraktion < 10 mm, so darf dieser ausschließlich in Längenkategorien (L, M, S) gemäss ENplus® ST 1001, Anhang A, angegeben werden. Stammen die zu verpackenden Pellets aus mehreren Werken, muss das schlechteste Ergebnis, d. h. der Wert der kürzesten Pellets, angegeben werden.

7.2.3.2.15 Bei der Darstellung strikterer Grenzwerte (siehe 7.2.3.2.12 b))

- müssen diese durch die Ergebnisse einer im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens durchgeföhrten Laboranalyse oder anderweitig durch die **ENplus® Prüfstelle** durchgeföhrter Tests bestätigt werden. Für die Laboranalyse müssen Pellets verwendet werden, die in Säcken mit ENplus® Sackdesign abgefüllt wurden. Wenn die bei den Tests erzielten Werte durch das **Unternehmen** gerundet werden, muss die Rundung immer zum schlechteren Wert führen;
- müssen die schlechtensten Werte verwendet werden, falls die abgesackten Pellets aus mehreren Werken stammen;
- muss dem **ENplus® Programmmanagement** die Laboranalyse, die diese Werte bestätigt, als Teil des Antrags auf Freigabe des Sackdesigns vorgelegt werden;
- müssen die angegeben Werte mit den neuesten Testergebnissen übereinstimmen, die von der **ENplus® Prüfstelle** im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens durchgeführt wurden. Die Laborergebnisse müssen mit den im freigegebenen Sackdesign angegebenen Werten übereinstimmen oder besser sein. Im Falle von Unstimmigkeiten muss das Sackdesign geändert werden, um das schlechteste Ergebnis widerzuspiegeln, und dem **ENplus® Programmmanagement** erneut zur Freigabe vorgelegt werden;
- liegt die Verantwortung beim **Sackdesign-Inhaber**. Die Konformität der Pellets mit den auf dem Sackdesign dargestellten strikteren Werten und die sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen (einschließlich falscher Deklaration) verbleiben in der Verantwortung des **Sackdesign-Inhabers**.

ANMERKUNG: Die Testergebnisse für 6 mm Pellets dürfen nur zum Nachweis der Konformität mit Sackdesigns für 6 mm Pellets verwendet werden. Sie können nicht für den Nachweis der Konformität von 8 mm Pellets verwendet werden. In diesem Fall ist eine separate Laboranalyse erforderlich.

7.2.3.2.16 Das ENplus® Sackdesign kann zusätzliche Informationen enthalten, sofern diese wahrheitsgemäss, exakt, überprüfbar und nicht irreführend sind. Als Teil des Verfahrens zur Freigabe des ENplus® Sackdesigns muss das einreichende **Unternehmen** dem zuständigen **ENplus® Programmmanagement** Nachweise vorlegen, die die Konformität der Pellets in Bezug auf die zusätzlichen Informationen belegen. Die Konformität der Pellets mit den auf dem Sackdesign angegebenen Zusatzinformationen und die damit verbundenen rechtlichen Folgen (inklusive falscher Deklaration) liegen in der Verantwortung des **Sackdesign-Inhabers**.

ANMERKUNG: Beispiele für zusätzliche Informationen sind: zusätzliche Pelletparameter (siehe 7.2.3.2.12) sowie Holzart, Additive, **Pelletproduzent**, geografische Herkunft der Pellets, Forstzertifizierungen etc.

7.3 Marketingbezogene Nutzung

7.3.1 ENplus® Zertifizierungszeichen

7.3.1.1 Das in [Abbildung 3](#) gezeigte **ENplus® Zertifizierungszeichen** darf nur von ENplus® zertifizierten **Produzenten** und **Händlern** für die **marketingbezogene Nutzung** verwendet werden, inklusive:

- der Kommunikation hinsichtlich der Bedeutung und des Anwendungsbereichs des ENplus® Zertifizierungsprogramms und dessen Bewerbung, sowie zu Informationszwecken;
- der Kommunikation der Tatsache, dass das **Unternehmen** ENplus® zertifiziert ist.

ANMERKUNG: Bei der «**marketingbezogenen Nutzung**» darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass ein Produkt ENplus® zertifiziert ist. Siehe dazu die Definitionen für **produktbezogene Nutzung** und **marketingbezogene Nutzung**.

● [Abbildung 3](#)

ENplus® Zertifizierungszeichen (Beispiel: Pelletproduzent aus Belgien)



7.3.1.2 Wie in [Abbildung 3](#) dargestellt, besteht das **ENplus® Zertifizierungszeichen** aus dem **ENplus® Logo** und der **ENplus® ID** des **Unternehmens**.

7.3.1.3 Bei der Verwendung des **ENplus® Zertifizierungszeichens** ist ein Freiraum ohne Grafiken, Muster oder Text um das Zeichen herum sicherzustellen. Der Freiraum dient dazu, dass das **ENplus® Zertifizierungszeichen** deutlich sichtbar und erkennbar ist. Das **ENplus® Zertifizierungszeichen** muss auf einem kontrastierenden Hintergrund dargestellt werden. Die Größe der Freizeone um das **ENplus® Zertifizierungszeichen** muss mindestens der Höhe der ENplus® ID (einschließlich des letzteren) entsprechen. Wenn das **ENplus® Zertifizierungszeichen** auf einem transparenten Hintergrund platziert wird, muss sichergestellt werden, dass alle Elemente des **ENplus® Zertifizierungszeichen** deutlich sichtbar sind.

7.3.1.4 Das **Unternehmen** darf für das **ENplus® Zertifizierungszeichen** ausschließlich die in [Anhang A](#) definierten Farben und Farbkombinationen verwenden.

7.3.1.5 Das **Unternehmen** muss die Größenverhältnisse des **ENplus® Zertifizierungszeichens** und seiner Elemente einhalten, wie in [Abbildung 3](#) dargestellt und durch das **ENplus® Programmanagement** zur Verfügung gestellt.

7.3.1.6 Die **ENplus® Zertifizierungsstelle** kann das **ENplus® Zertifizierungszeichen** des ENplus® zertifizierten **Unternehmens** auf dem ENplus® Zertifikat verwenden. Die Verwendung des **ENplus® Zertifizierungszeichens** muss den Anforderungen dieses Dokuments entsprechen.

7.3.2 ENplus® Servicezeichen

7.3.2.1 Das in [Abbildung 4](#) dargestellte **ENplus® Servicezeichen** darf nur von ENplus® zertifizierten **Dienstleistern** für die **marketingbezogene Nutzung** verwendet werden, inklusive:

- der Kommunikation hinsichtlich der Bedeutung und des Anwendungsbereichs des ENplus® Zertifizierungsprogramms und dessen Bewerbung sowie zu Weiterbildungs- und Informationszwecken;
- der Kommunikation der Tatsache, dass das **Unternehmen** ENplus® zertifiziert ist.

● **Abbildung 4**

ENplus® Servicezeichen (mit der ENplus® ID z. B. eines Unternehmens aus Belgien)



7.3.2.2 Wie in [Abbildung 4](#) dargestellt, besteht das **ENplus® Servicezeichen** aus dem ENplus® Dienstleisterlogo und **der ENplus® ID** des **Unternehmens**.

7.3.2.3 Das **Unternehmen** muss eine Freifläche um das **ENplus® Servicezeichen** herum einhalten, die frei von jeglichen Bildern/Grafiken bleibt, um sicherzustellen, dass das **ENplus® Servicezeichen** deutlich sichtbar und identifizierbar bleibt. Die Grösse der Freifläche muss mindestens der Höhe der Schrift der **ENplus® ID** entsprechen.

7.3.2.4 Das **Unternehmen** muss für das **ENplus® Servicezeichen** ausschließlich die in Anhang A definierten Farben und Farbkombinationen verwenden.

7.3.2.5 Das **Unternehmen** muss die Größenverhältnisse des **ENplus® Servicezeichens** einhalten, wie in [Abbildung 4](#) dargestellt und durch das **ENplus® Programmmanagement** zur Verfügung gestellt.

7.3.2.6 Die **ENplus® Zertifizierungsstelle** darf das **ENplus® Servicezeichen** des ENplus® zertifizierten **Unternehmens** auf dem ENplus® Zertifikat verwenden. Die Verwendung des **ENplus® Servicezeichens** muss den Anforderungen dieses Dokuments entsprechen.

7.3.3 ENplus® Logo

7.3.3.1 Das **ENplus® Logo**, wie in [Abbildung 5](#) dargestellt, darf von nicht zertifizierten **Händlern** zertifizierter **Sackware** und anderen Nutzern (siehe [Kapitel 6](#)) ausschließlich für **marketingbezogene Nutzung** zu Werbe- und/oder Informationszwecken hinsichtlich des ENplus® Zertifizierungsprogramms verwendet werden, wie z. B.:

- a) die Kommunikation der Bedeutung und des Anwendungsbereichs des ENplus® Zertifizierungsprogramms und dessen Bewerbung sowie zu Informationszwecken;
- b) die Kommunikation von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der ENplus® Zertifizierung durch **ENplus® Zertifizierungsstellen**, Inspektions- oder **ENplus® Prüfstellen** sowie die Anerkennung von Zertifikaten durch das ENplus® Programm;
- c) die Kommunikation der Bedeutung und des Anwendungsbereichs des ENplus® Zertifizierungsprogramms sowie die Bewerbung von ENplus® zertifizierten Pellets durch Wiederverkäufer von **Sackware**;
- d) die Kommunikation von Anforderungen für die Beschaffung von ENplus® zertifizierten Pellets durch Endkonsumenten;
- e) die Kommunikation der Bedeutung des Einsatzes von ENplus® zertifizierten Pellets für die Nutzung in den im Bioenergiesektor angewandten Technologien, inklusive Empfehlungen von Kessel- und Ofenherstellern;
- f) die Kommunikation der Partnerschaft mit Bioenergy Europe und/oder dem **DEPI** im Rahmen des ENplus® Zertifizierungsprogramms;
- g) die Kommunikation zu Projekten und Initiativen, die auf die Entwicklung und/oder Bewerbung des ENplus® Zertifizierungsprogramms ausgerichtet sind.

● **Abbildung 5**

ENplus® Logo



7.3.3.2 Bei der Verwendung des ENplus® Logos ist ein Freiraum ohne Grafiken, Muster oder Text um das Logo herum zu gewährleisten. Der Freiraum dient dazu, sicherzustellen, dass das ENplus® Logo deutlich sichtbar und erkennbar ist. Das ENplus® Logo ist auf einem kontrastierenden Hintergrund darzustellen. Wird das ENplus® Logo auf einem transparenten Hintergrund platziert, ist sicherzustellen, dass alle Elemente des ENplus® Logos deutlich sichtbar sind.

7.3.3.3 Für die Verwendung des **ENplus® Logos** gelten die in [Anhang A](#) festgelegten Farben und Farbkombinationen für das **ENplus® Logo**.

7.3.3.4 Das Unternehmen muss die Größenverhältnisse des **ENplus® Logos** und seiner Elemente einhalten, wie in [Abbildung 5](#) dargestellt und vom **ENplus® Programmmmanagement** zur Verfügung gestellt.

Anhang A. Farbkombinationen des ENplus® Logos, des ENplus® Zertifizierungszeichens, des ENplus® Servicezeichens und des ENplus® Qualitätszeichens

A.1 Farbkombinationen

- A.1.1** Das **ENplus® Zertifizierungszeichen**, das **ENplus® Qualitätszeichen** und das **ENplus® Servicezeichen** müssen so verwendet werden, wie sie vom **ENplus® Programmmanagement** bereitgestellt werden. Mögliche Farbkombinationen sind in **Tabelle 4** dargestellt.
- A.1.2** Die Hintergrundfarbe kann Weiss oder eine andere Farbe sein. Voraussetzung ist, dass alle Elemente der ENplus® Zeichen klar erkennbar und lesbar sind.

● **Tabelle 4**
Mögliche Farbkombinationen der Erkennungszeichen

Version	ENplus® Logo	ENplus® Zertifizierungszeichen	ENplus® Qualitäts-Logo	ENplus® Service-zeichen
Version A: Offizielle Farb-kombination Für Farbcodes siehe Tabelle 5 .				
Version B: Monochrom schwarz-weiss				
Version C: Monochrom farblich einfarbige Elemente vor einfarbigem Hintergrund Nur für Pelletsäcke	Nicht zulässig	 Beispiel einer Farbkombination	 Beispiel	Nicht zulässig

A.2 Farbcodes

● Tabelle 5

Farbcodes der Farben, die für die Erkennungszeichen zu verwenden sind

	Orange	Grau	Schwarz	Weiß
RGB	R=225, G=93, B=0	R=134, G=129, B=117	R=24, G=23, B=21	255/255/255
CMYK	C=0, M=65, Y=100, K=0	C=0, M=5, Y=20, K=60	C=0, M=0, Y=0, K=100	C=0, M=0, Y=0, K=0
Pantone	1505	424	Schwarz	Weiß
HKS	HKS 7	HKS 96	HKS 88	(opakes Weiß)
RAL	RAL 2008	RAL 7003	RAL 9005	RAL 9016



Das Qualitätszertifikat für Holzpellets

ENplus® ist das Qualitätszertifikat für Holzpellets. Es zertifiziert die ganze Versorgungskette, von der Produktion über den Handel bis zur Lieferung. ENplus® sichert somit die höchsten Qualitätsstandards für den Endkunden.

ENplus®
proPellets.at
Franz-Josefs-Kai 13/12-13
1010 Wien
✉ enplus@propellets.at
☎ + 43 25 32 114 - 0